

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TPC 24 Ltd. Co. Deutschland für Bereich Verkauf gültig ab 01.07. 2009

1. Vertragsschluss

a. Für alle Verträge mit der TPC 24 gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn sich die TPC 24 in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft.

Wird im Folgenden die Bezeichnung TPC 24 verwendet, so umfasst dies:

- die TPC 24 Limited Company (Ltd. Co.) , Niederlassung Deutschland;
- die TPC 24 Ltd. Co. , Gruppe Seropapier.

b. Alle bisherigen AGB Verkauf werden hiermit außer Kraft gesetzt.

c. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die von der TPC 24 nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn die TPC 24 ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

d. Die Angebote der TPC 24 haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Angebotsdatum. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt kein Auftrag, ist die TPC 24 an das Angebot nicht mehr gebunden. Mündliche Abreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der TPC 24 verbindlich. Nebenabreden und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls schriftlicher Bestätigung.

e. Die mit der TPC 24, Niederlassung Deutschland geschlossenen Verträge unterliegen in allen Fällen, auch bei Auslandslieferungen, deutschem Recht.

2. Lieferung

a. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sie stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstlieferung der TPC 24. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die TPC 24 zur Vertragserfüllung ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

b. Wenn der TPC 24 die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht ihrer Kontrolle unterliegender Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten), wesentlich erschwert oder vorübergehend unmöglich wird, so zeigt die TPC 24 dies dem Käufer unverzüglich an und ist dann berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, sofern dies dem Käufer unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist.

c. Die TPC 24 ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies nicht erkennbar dem Vertragszweck zuwiderläuft. Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderung dem Käufer zumutbar ist und der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird.

3. Untersuchungs- und Reklamationspflicht

Offensichtliche Mängel der Ware sind der TPC 24 sofort, spätestens aber 3 Tage nach der Übergabe bzw. nach der Auslieferung schriftlich zu melden.

Demgegenüber sind versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Später gemeldete Mängel oder Schäden können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf.

4. Mängelansprüche

a. Mangelhafte Ware bessert die TPC 24 nach ihrer Wahl nach oder liefert dafür Ersatz. Hat die TPC 24 nicht innerhalb angemessener Frist Ersatz geliefert oder nachgebessert oder ist die nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Ware wiederum mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf.

b. Eine Rückgabe verkaufter mangelfreier Ware ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der TPC 24 zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, nimmt die TPC 24 nur frachtfrei zurück und erteilt eine Gutschrift in Höhe der bei Rücknahme gültigen Netto-Preise der TPC 24, höchstens jedoch in Höhe des vom Käufer gezahlten Kaufpreises.

5. Schadensersatz

a. Die TPC 24 haftet nur für Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b. Nicht vorhersehbare Schäden werden von der Haftung ausgenommen.

c. Die TPC 24 haftet nicht für indirekte und / oder Folgeschäden, es sei denn, diese wurden von der TPC 24 grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

d. Die Haftung der TPC 24 ist auf die Leistungen Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

e. Käufer haben mindestens 50,- Euro Schadensersatz unbeschränkt zu leisten, wenn Sie grob vorsätzlich Ware bestellen oder als Spassbieter auf Auktionsplattformen bei der TPC 24 Waren ersteigern, welche sie nicht bezahlen wollen oder aus Gründen von Überschuldung, Insolvenz oder Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht zahlen können. Weitergehende Schadensersatzansprüche der TPC 24 gegenüber dem Käufer bleiben hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

a. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der TPC 24. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen

der TPC 24 in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

b. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6 e. auf die TPC 24 auch tatsächlich übergehen:

c. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die TPC 24. Der Käufer erwirbt an der neuen Sache kein Eigentum gemäß 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der TPC 24 nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die TPC 24 Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

d. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch die TPC 24 infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

e. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an die TPC 24 ab. Die TPC 24 nimmt diese Abtretung an.

f. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugs-ermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann die TPC 24 dem Käufer eine Frist zur Zahlung setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf ist die TPC 24 bevollmächtigt, die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst oder durch beauftragte Dritte einzuziehen.

g. Der Käufer ist verpflichtet, der TPC 24 auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und der TPC 24 alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

h. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der TPC 24 um mehr als 20%, so gibt die TPC 24 Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers frei.

i. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die TPC 24 unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

j. Nimmt die TPC 24 aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die TPC 24 dies ausdrücklich erklärt. Die TPC 24 kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

k. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die TPC 24 unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Versicherungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die TPC 24 in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Die TPC 24 nimmt die Abtretung an. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die TPC 24 im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

7. Preise

Die Berechnung erfolgt zu den Preisen gemäß unserer am Tage der Auslieferung allgemein gültigen Preisliste, sofern nicht bei Vertragsschluss ein anderer Preis individuell vereinbart worden ist.

8. Zahlungsbedingungen

a. Der Rechnungsbetrag ist in bar bei Übergabe oder durch Vorkasse zu leisten.
b. Eingehende Zahlungen können mit offenstehenden Forderungen nach Wahl der TPC 24 verrechnet werden.

c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Zahlungsverpflichtung ist erst mit Eingang der Zahlung auf dem jeweiligen Konto erfüllt.

d. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist die TPC 24 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12,500 Prozentpunkten zu verlangen. Desweiteren haben Auftraggeber bei Zahlungsverzug mindestens 15,- Euro Mahnkosten unbeschränkt zu leisten. Weitergehende Ansprüche der TPC 24 gegenüber dem Auftraggeber/Käufer bleiben hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Neuruppin.

**TPC
24**

© 2009

Alle Rechte vorbehalten.